
Abfallreglement

vom 15. September 2025

Der Einwohnerrat Zofingen erlässt, gestützt auf

Ingress

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung der Stadt Zofingen.

² Die Stadt Zofingen fördert aktiv Massnahmen zur Abfallvermeidung, beantwortet Fragen, berät, informiert, sensibilisiert und motiviert Bevölkerung, Unternehmen und die Verwaltung und bindet diese in die sinnvolle, wirtschaftliche, kosteneffiziente, bevölkerungsfreundliche und behindertengerechte Umsetzung der Abfallbewirtschaftung ein.

³ Bevölkerung, Unternehmen und Verwaltung gehen im täglichen Wirtschafts- und Privatleben mit Ressourcen umweltschonend um, vermeiden Abfälle wo immer möglich, reduzieren unvermeidbare Abfälle auf das Minimum und entsorgen solche fachgerecht und gesetzeskonform.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt im ganzen Gemeindegebiet für alle Inhabenden und Verursachenden von Abfällen.

² Das Reglement gilt hinsichtlich Abfallbewirtschaftung für alle Abfälle.

³ Die Bestimmungen zur Entsorgung gelten nur für Siedlungsabfälle. Alle anderen Abfälle haben die Verursachenden oder Inhabenden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in Eigenverantwortung selbst zu entsorgen.

⁴ Der Stadtrat kann für bestimmte Ortsteile, Gebiete, Veranstaltungen, Abfallverursachende oder -inhabende oder für bestimmte Abfallarten abweichende Regeln erlassen.

§ 3

Begriffe

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe entsprechen der vom Bundesrat in der Abfallverordnung¹ verwendeten Terminologie:

Siedlungsabfälle:

- a) Aus Haushalten stammende Abfälle.
- b) Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- c) Aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Unternehmen:

Rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Sonderabfälle / kontrollpflichtige Abfälle:

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen

¹ Verordnung des Bundesrats über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende und beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.²

Biogene Abfälle:	Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.
Bauabfälle:	Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
Weitere:	gemäss Art. 3 VAEE

² Der Stadtrat kann zum Vollzug und zur Umsetzung der Abfallbewirtschaftung weitere Begriffsdefinitionen erlassen oder die Begriffe präzisieren oder weiter unterkategorisieren.

§ 4

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Leitung und Aufsicht des Stadtrats. Der Stadtrat regelt die konkreten Massnahmen und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vollzug

² Der Stadtrat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Unternehmen zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

³ Der Stadtrat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen und bei Bedarf die damit verbundenen Kompetenzen delegieren.

⁴ Der Vollzug ist Sache des Werkhofs.

⁵ Der Stadtrat arbeitet in der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammen namentlich mit dem Gemeindeverband «Entsorgung Region Zofingen (erzo)».

II. Abfälle vermeiden und reduzieren

§ 5

¹ Die Stadt Zofingen fördert die Kreislaufwirtschaft, eine hohe Wiederverwertung und Reparaturmöglichkeiten. Wiederaufbereiten, neu nutzen und wiederverwerten

² Zur Förderung des Rezyklierens kann die Stadt Zofingen genügend Sammelstellen in den Quartieren zur Verfügung stellen und mit lokalen Recycling-Centern als Hauptsammelstelle zusammenarbeiten.

³ Kann Abfall nicht vermieden werden, so wird darauf geachtet, dass er wiederverwertet und -verwendet werden kann.

§ 6

¹ Biogene Abfälle und zur Grüngutverwertung geeignete Siedlungsabfälle sind, wenn sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben oder der entsprechenden Sammelstelle abzugeben. Biogene Abfälle

² Im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet; z. B. Batterien oder Speiseöl (Sonderabfälle) oder Altholz (kontrollpflichtige Abfälle).

² Die Grüngutentsorgung wird nach ökologischen und ökonomischen Vorgaben durchgeführt. Eine Verrottung in Biogasanlagen ist anderen Kompostiermöglichkeiten vorzuziehen. Der Werkhof kann einen gebührenpflichtigen Häckseldienst von Haus zu Haus zur Förderung der privaten Kompostierung organisieren.

§ 7

Invasive
Neophyten

¹ Invasive, gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) können grosse ökologische, gesundheitliche sowie ökonomische Schäden verursachen. Invasive Neophyten sind dem Werkhof zu melden. Um eine weitere Ausbreitung und Verschleppung zu verhindern, sind invasive Neophyten unter Anwendung grösstmöglicher Sorgfalt zu entfernen.

² Invasive Neophyten oder Teile davon dürfen nicht der Grüngutabfuhr zugeführt werden. Das Freisetzen, Deponieren oder Zwischenlagern von invasiven Neophyten oder ihren Bestandteilen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet ausdrücklich verboten.

§ 8

Bewilligungs-
pflicht
Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter und Veranstalterinnen von bewilligungspflichtigen Anlässen auf öffentlichem Grund mit voraussichtlich mehr als 500 teilnehmenden Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Nachhaltigkeitskonzept einzureichen oder Mehrweggeschirr zu verwenden. Das Konzept hat sich nach diesem Reglement, seinen Ausführungsbestimmungen und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, namentlich des Polizeireglements³ zu richten.

² Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter oder die Veranstalterin.

§ 9

Ausführungsbe-
stimmungen

Der Stadtrat regelt die Massnahmen und Vorgaben zur Vermeidung und Reduzierung von Abfall sowie die Ausführungsbestimmungen, namentlich hinsichtlich Bereitstellungsart, Gebührenmarken, Sammelstellen und Abfuhr etc. von biogenen (Siedlungs-) Abfällen.

III. Siedlungsabfälle sammeln und entsorgen

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Kompetenzen
der Stadt

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Stadt Zofingen. Gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung kann die Stadt die Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen übernehmen.

² Um Siedlungsabfälle ökologisch, fachgerecht und bevölkerungsfreundlich zu entsorgen, setzt sich die Stadt Zofingen dafür ein, dass der Gemeindeverband «erzo» auf den neuesten Stand der Technik ist, die Transportwege für die Abfallentsorgung kurz und ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll gestaltet sind und durch genügend Unterflur- und Oberflursammelstellen unnötige Fahrten vermieden werden.

³ Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen (PolR) vom 1. Juli 2014

³ Bevölkerung, Unternehmen, Verursachende und Inhabende von Siedlungsabfällen sind zur Mitwirkung nach Massgabe dieses Reglements, seiner Ausführungsbestimmungen und der weiteren gesetzlichen Vorgaben von Kanton und Bund verpflichtet.

⁴ Der Stadtrat kann im Rahmen von Gestaltungsplanverfahren Unterflursammelstellen zu Lasten der Bauherrschaft verlangen.

§ 11

Der Stadtrat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallgebinden an stark besuchten Orten und in Erholungsgebieten, welche die getrennte Sammlung von Abfall ermöglichen. Öffentliche Abfallkörbe

§ 12

¹ Siedlungsabfälle müssen nach Arten getrennt gesammelt und dem jeweiligen Sammeldienst der Stadt oder den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Pflichten der Abfallverursachenden und -inhabenden

² Davon ausgenommen sind:

- Siedlungsabfälle, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Herstellenden oder dem Handel zurückgegeben werden müssen⁴.
- Separatabfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn kompostiert werden.

³ Die Entsorgung der Sonderabfälle ist Sache des Verursachenden oder Inhabenden.

⁴ Der Stadtrat kann für Unternehmen die direkte Anlieferung von Siedlungsabfällen an eine Kehrichtverbrennungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung gestatten oder bei grösseren Siedlungsabfallmengen vorschreiben.

⁵ Der Stadtrat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung aus hygienischen Gründen sofort entsorgt werden müssen.

⁶ Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, ordnet der Stadtrat die Ersatzvornahme an. Die Kosten dafür werden dem Verursachenden belastet.

§ 13

¹ Unternehmen wie z. B. Einkaufsläden und Take-away Betriebe haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Einkaufsläden und Take-away

² Montage und bedarfsgerechtes regelmässiges Leeren der Sammelbehältnisse gehen zu Lasten der Unternehmen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

b) Verbote

§ 14

¹ Siedlungsabfälle dürfen in keiner Form in die Kanalisation geleitet werden. Kanalisation Zerkleinerung

⁴ Z. B. elektrische und elektronische Geräte (Büroelektronik, Haushaltgeräte, Unterhaltungselektronik), Leuchten und Leuchtmittel wie Energiesparlampen oder Leuchtstoffröhren, diese sind dem Handel, Hersteller, Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung zurückzubringen.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Siedlungsabfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Normgebinde erheblich schwerer werden.

§ 15

Verbrennen

¹ Siedlungsabfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

§ 16

Ablagerungsverbot, Littering

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Siedlungsabfällen im Freien, auf öffentlichem und privatem Grund oder in öffentlichen Anlagen oder Gebäuden (z. B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

² Es ist verboten, in den oder um die öffentlichen Abfallkörbe Siedlungsabfälle oder sperrige Gegenstände, die über die unterwegs anfallenden Kleinabfälle hinausgehen, zu deponieren.

c) Abfahren und Sammelstellen

§ 17

Organisation

Der Stadtrat erlässt die Grundsätze und Ausführungsbestimmungen und regelt:

- a) Die Abfahren (Hol-System), namentlich hinsichtlich abgeholte Abfallarten, bediente Strassen und Abholorte, Abfuhrdaten, Bereitstellung inklusive Gebindeformen und -masse, Gebührenmarken-/säcke, Sperrgut sowie Spezialabfahren und dergleichen mehr.
- b) Die Sammelstellen (Bring-System), namentlich hinsichtlich Anzahl, Standorte, Betrieb und Unterhalt, abzugebende Abfallarten, Öffnungs-/Abgabezeiten und dergleichen mehr.
- c) Die Sonderabfälle und sonstigen Sammelstellen für besondere Abfallarten welche über Dritte oder via Fachhandel zu rezyklieren sind und dergleichen mehr.

IV. Finanzierung

§ 18

Abfallrechnung

Die Stadt führt den Bereich der Siedlungsabfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

§ 19

Verursacherprinzip, kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen haben die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Siedlungsabfallanlagen (z. B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. B. Transport und Logistik, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % zu decken. Wird die angestrebte Kostendeckung um 10 % über- oder unterschritten, passt der Stadtrat den Gehührentarif an.

²Die Gebühren setzen sich zusammen aus

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle wie etwa die Anschaffung von Normcontainern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Abfallverursachenden oder -inhabenden zu tragen.

⁴Sämtliche Kosten für besondere Arten der Siedlungsabfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursachenden oder -inhabenden.

⁵ Der Stadtrat kann für die Entsorgung von invasiven Neophyten auf die Abfallgebühr verzichten.

§ 20

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.), die Separatsammlungen und zur Deckung der restlichen Aufwendungen der Abfallbeseitigung wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Grundgebühr

²Der Stadtrat legt die Grundgebühr mittels Gebührentarif fest.

§ 21

¹Die Benützung der Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr und eines allfälligen Häckseldienstes ist gebührenpflichtig und bemisst sich nach Gewicht oder Volumen. Mengenabhängige Gebühren

²Es kommt folgende differenzierte Gebührenstruktur zur Anwendung:

- a) Die Kehrichtsackgebühr deckt zu 100 % die anfallenden Entsorgungskosten der abgelieferten Kehrichtmenge sowie die weiteren Kosten.
- b) Die Grüngut- und Häckselgebühren decken zur Hauptsache die anfallenden Kosten für das Einsammeln und Verwerten der Grünabfälle und des Häckseldienstes.
- c) Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen der Abfallbeseitigung.

³Die Ansätze legt der Stadtrat mittels Gebührentarif fest. Sie bewegen sich in folgendem Rahmen:

- d) Kehrichtsäcke: Zwischen CHF 0.50 und CHF 10.00 pro Sack (abhängig von der Grösse).
- e) Normcontainer Unternehmen: Gewichtsabhängig zwischen CHF 20.00 und CHF 80.00 pro 100 kg
- f) Normcontainer Grüngut: Zwischen CHF 5.00 und CHF 50.00 pro Einzelmarke und zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00 (für Jahresvignette jeweils abhängig von der Grösse).
- g) Häckseldienst: Pro Viertelstunde zwischen CHF 25.00 und CHF 80.00.

§ 22

Weitere Gebühren ¹ Weitere Gebühren, welche der Stadtrat nach Massgabe der Grundsätze dieses Kapitels mittels Gebührentarif festlegt, werden erhoben für

- a) Spezialabfahren,
- b) die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen,
- c) besondere Dienstleistungen, zu denen die Stadt Zofingen nicht verpflichtet ist,
- d) Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- e) und Verfügungen.

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

§ 23

Gebührentarif und Gebührenbezug Der Stadtrat legt den Gebührentarif sowie den Gebührenbezug fest und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung, namentlich die Abrechnungs-, Inkasso- und Gebührenbezugsmodalitäten.

V. Schlussbestimmungen

a) Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 24

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 25

Vollstreckung Für die Vollstreckung und Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007⁵.

§ 26

Strafbestimmungen ¹ Der Stadtrat kann im Anwendungsbereich dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen Bussen bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen⁶. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.⁷

² Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach dem Polizeireglement (inkl. Anhang)⁸.

⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG), SAR 271.200

⁶ gemäss § 39 EG UWR

⁷ Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG), SAR 171.100

⁸ Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen (PoLR) vom 1. Juli 2014

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

b) Ausführungsbestimmungen

§ 27

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann Kompetenzen und Befugnisse im Rahmen dieses Reglements an den Werkhof delegieren. Ausführungsbestimmungen

c) Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

§ 28

¹Das vorliegende Abfallreglement wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt werden das bisherige Abfallreglement vom 23. November 2009 inklusive Anhang und seither erfolgter Änderungen aufgehoben.

Zofingen, 15. September 2025

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Präsident

Matthias Hostettler

Der Ratssekretär

Patrick Siegrist

Zofingen,

Beschluss Einwohnerrat: 15. September 2025

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses: 15. Oktober 2025

Inkraftsetzung durch den Stadtrat auf den: 01. Januar 2026